

# Entsorgen mit elektronischer Unterschrift

Auch Städte und Gemeinden können betroffen sein, wenn sie Erzeuger von gefährlichen Abfällen sind

Seit dem 1. April 2010 ist für gefährliche Abfälle das elektronische Abfallnachweisverfahren, kurz eANV, verbindlich. Behörden und Abfallentsorger müssen ab diesem Zeitpunkt qualifiziert elektronisch signieren, ab 1. Februar 2011 gilt dies auch für Abfallerzeuger und -beförderer.



**F**ür die Lagerung, den Transport und die Entsorgung gefährlicher Abfälle schreibt der Gesetzgeber ein Abfallnachweisverfahren vor. Durch die genaue Dokumentation sollen Missbrauch und Nachlässigkeit verhindert werden, außerdem dienen die so erfassten Daten nicht nur der Kontrolle, sondern auch als Planungsgrundlage für die Abfallwirtschaft. Die gesetzlichen Regelungen dazu werden durch zwei Nachweisverfahren umgesetzt: Mit der Vorabkontrolle bestätigen die Überwa-

chungsbehörden die Zulässigkeit eines Entsorgungsweges. Bei der Kontrolle über den Verbleib werden der Transport und die Entsorgung gefährlicher Abfälle dokumentiert. Beide Verfahren erfolgen bisher auf der Basis von Papierformularen. Jede Ausfertigung wird zwischen den beteiligten Unternehmen und Behörden ausgetauscht, wird dort bearbeitet und schließlich in einem Register archiviert. Die Verpflichtung zur Nachweisführung wird nun durch elektronische Kommunikationstechniken ersetzt und das papiergebundene Verfahren durch ein zeitgemäßeres Verfahren abgelöst.

### Der elektronische Entsorgungsnachweis

Mit einer elektronischen Abwicklung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens können die Aufwände für den Nachweis gefährlicher Abfälle deutlich reduziert werden – sowohl für die Wirtschaft als auch für die Behörden. Gleichzeitig verbessern sich die Möglichkeiten, die hohe Zahl von Abfallbewegungen zu überwachen. Wirtschaft und Umweltschutz profitieren damit gleichermaßen. Für Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen wird es nicht nur einfacher, sondern auch schneller, denn die Papierflut wird deutlich geringer. Von den Neuerungen sind Übernahmescheine im Rahmen der Sammelentsorgung und der Entsorgung von Kleinmengen grundsätzlich nicht betroffen.

### Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur

Während des gesamten Nachweisprozesses von der Erzeugung über die Beförderung bis hin zur Entsorgung wird der Vorgang vollständig elektronisch erfasst, übertragen und verarbeitet. Neben diesen Neuerungen einer elektronischen Abwicklung besteht die Pflicht bis spätestens 2011 Nachweise elektronisch zu unterschreiben. In der Übergangsphase können die Unterschriften auf dem Begleitschein als Erzeuger und Beförderer sowie die Unterschrift als Erzeuger auf einem Einzelnachweis noch ersatzweise handschriftlich erbracht werden. Danach gilt nur noch die elektronische Signatur. Der elektronische Begleitschein erhält dadurch seine Rechtsverbindlichkeit. Die Beteiligten benötigen dazu lediglich einen PC, eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät.

#### Elektronisch unterschreiben? Wie geht das?

Wie im bisherigen Nachweisverfahren muss auch in Zukunft jeder Beteiligte für den entsprechenden Nachweis beziehungsweise Begleitschein eine Signatur durchführen. Ein elektronisches Dokument bedarf einer elektronischen Unterschrift. Diese muss wie die Handunterschrift an EINE Person gebunden sein. Im elektronischen Nachweisverfahren bietet nur die „qualifizierte elektronische Signatur“ – als eine Art „digitaler Fingerabdruck“ – die mit der herkömmlichen Unterschrift vergleichbare Rechtsverbindlichkeit. Für eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt der Unterzeichner eine persönliche Chip-Karte mit den codierten persönlichen Unterschriftsdaten und einer Code-Nummer.

Mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ersparen sich Behörden und Unternehmen einerseits den schwerfälligen Austausch der Dokumente über den Postweg und andererseits

verbessert sich dadurch die Datenqualität. Die Abwicklung wird quasi in Echtzeit zwischen den Beteiligten übermittelt und kann somit schneller bearbeitet werden. Zusätzlich werden nun keine Papierdokumente mehr archiviert, sondern auch auf elektronischem Wege gespeichert. Doch zunächst sind die Voraussetzungen zur reibungslosen Nutzung des Verfahrens bei den Abfallentsorgern, Abfalleinsammlern, Abfallbeförderern und Abfallerzeugern zu schaffen und Hard- und Software zu implementieren.

### Infrastruktur für die elektronische Nachweisführung

Alle Erzeuger, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle müssen sich zur Teilnahme an dem Verfahren bei der zentralen Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) registrieren lassen. Die Virtuelle Poststelle bildet die zentrale Datenaustauschplattform für das eANV-Verfahren. Zugleich wird der Datenverkehr zwischen den verpflichteten Unternehmen und den Behörden vom ZKS-Abfall bundesweit überwacht.

Die regio iT aachen bietet Ihren Kunden als Dienstleister die zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erforderliche notwendige Software- oder Providerlösung. Mit unserer Anwendung erfüllen Sie alle Vorgaben der Verordnung zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern, einschließlich der Aufnahme bzw. Verarbeitung mittels einer elektronischen Signatur. Damit schafft regio IT aachen die Voraussetzungen, die neue IT in eine eigene IT-Infrastruktur zu implementieren. Als Kunde der regio iT haben Sie mit der Inanspruchnahme unserer Dienste, Zugriff auf ein eANV-Softwarepaket zur Erfüllung aller im Zusammenhang mit eANV stehenden gesetzlichen Anforderungen. Das regio iT – eANV Portal wird zentral für alle zuständigen Anwender aus den verschiedenen Bereichen angeboten. Zudem können Sie unsere Schulungen wahrnehmen und unsere umfassenden Supportleistungen abrufen, wenn bei der Anwendung Probleme auftreten. ■

Weitere Informationen erhalten Sie bei Hans-Peter Venten, Produkt- und Projektmanager Energie & Entsorgung der regio iT aachen unter der Telefonnummer +49 241 413 59 1730.

Janine Härtel/Hans-Peter Venten/Jürgen Kouhl